Bericht und Rechnung der Liquidationskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **49 (1901)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-730530

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

3429

Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

Bericht und Rechnung

der

Liquidationskommission

ZÜRICH
Art. Institut Orell Füssli
1903

Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

Bericht und Rechnung

der

Liquidationskommission

ZÜRICH
Art. Institut Orell Füssli
1903

An die Generalversammlung der Aktionäre

der

Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

Tit.!

Nach Vorschrift von Ziff. IV, Abs. 3, und Ziff. XVII des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 beehren wir uns, Ihnen hiermit unsere Rechnung über die Liquidation der Schweizerischen Nordostbahn vorzulegen und sie mit einem kurzen Bericht zu begleiten.

I. Grundlagen der Liquidation.

1. Liquidationsbeschluss. Massgebend für die Liquidation der Nordostbahn ist der soeben zitierte Liquidationsbeschluss der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901, der im Texte lautet:

I. Die Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft wird aufgelöst und tritt in Liquidation.

II. Mit der Liquidation wird eine Kommission von 7 Mitgliedern beauftragt, bestehend aus den Herren:

Dr. *L. R. v. Salis* in Bern, bisher Präsident des Verwaltungsrates der N. O. B.
Ständerat *E. Isler* in Aarau, bisher Vizepräsident des „ „ „
Dr. *Eugen Curti* in Zürich
Edm. v. Hegner-Meyer, Kaufmann, in Zürich } bisher Mitglieder des Verwaltungsrates der
E. Streuli-Hüni, Kaufmann, in Zürich } N. O. B.
Dr. *Oscar v. Waldkirch,* Bankdirektor, in Zürich
H. Däniker, bisher Mitglied der Nordostbahn-Direktion.

III. Zur Prüfung der von den Liquidatoren abzulegenden Schlussrechnung werden 2 Revisoren und für dieselben 2 Ersatzmänner gewählt, nämlich die Herren:

Revisoren: *J. Hauser,* Advokat, in St. Gallen, bisher Präsident der Revisionskommission der N. O. B.
Alfr. Schuppisser, Bankier, bisher Mitglied der Revisionskommission der N. O. B., in Zürich.

Ersatzmänner: *W. Nauer,* Kantonsrat, in Hinwil.
F. Oederlin-Hartenstein, Kaufmann, in Zürich.

IV. Mit der Publikation dieses Beschlusses hören die Funktionen des Verwaltungsrates, der Direktion und der Revisionskommission auf.

Vorbehalten bleibt die Vorlage der Geschäftsberichte über das Jahr 1901, welche die bisherige Direktion und an Stelle des Verwaltungsrates der Präsident desselben der Liquidationskommission zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Die Generalversammlung wird nur noch einberufen:

1. Wenn ein Abberufungsbegehren gegen die Liquidatoren eingereicht wird, zur Beschlussfassung über dieses Begehren und eventuell zur Wahl neuer Liquidatoren an Stelle der abberufenen (Art. 666 O. R.);
2. wenn die Schlussrechnung der Liquidatoren vorliegt, zur Abnahme dieser Rechnung.

Die Einberufung erfolgt durch die Liquidatoren und im Säumnisfall durch die Revisoren für die Schlussrechnung.

Ein Abberufungsbegehren gegen die Liquidatoren kann nur zur Behandlung gelangen, sofern es von mindestens einem Zehnteil der stimmberechtigten Aktionäre unterzeichnet ist.

V. Die Liquidationskommission vertritt die Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft in Liquidation, und zwar nach aussen in der Weise, dass je 2 ihrer Mitglieder kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Sie wählt selbst ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten und fasst ihre Beschlüsse gültig durch Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie kann auch einen beliebigen Teil ihrer Funktionen durch einen solchen Mehrheitsbeschluss gültig auf ein oder mehrere Mitglieder übertragen.

Sollte vor Beendigung der Liquidation die Zahl der Liquidatoren durch Tod, Austritt oder aus andern Gründen reduziert werden, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, selbst die nötigen Ersatzwahlen vorzunehmen. Bei Reduktion auf weniger als drei sind sie hiezu verpflichtet.

Die von der Liquidationskommission zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt und durch andere von ihr zu bezeichnende Blätter.

VI. Mit Rücksicht auf die vom Bunde zugesicherte unbedingte und ausnahmslose Übernahme aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird im Einverständnis mit dem Schweizerischen Bundesrate laut dessen Beschluss vom 22. Nov. 1901 weder eine allgemeine noch eine besondere Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche erlassen und zugleich die Erklärung abgegeben, dass weder der Bund noch die Nordostbahn-Gesellschaft eine Einwendung wegen Nicht-Anmeldung solcher Ansprüche erheben wird.

VII. Das durch die Liquidationskommission zu liquidierende Aktiv-Vermögen der Gesellschaft wird wie folgt festgestellt:

a) Vom Bunde übergebene nom. Fr. 80,000,000. — 3 1/2 % sog. Bundesbahn-Obligationen à 1000 Fr., eingeteilt in 80,000 Obligationen nom.	Fr. 80,000,000. —
b) Per 30. Juni und 31. Dezember 1901 verfallene Semester-Coupons hierauf à Fr. 17. 50 per Coupon	„ 2,800,000. —
c) Vom Bunde geleistete Barzahlung	„ 2,000,000. —
d) Zins hierauf à 3 1/2 % vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901	„ 70,000. —
e) Saldo des der Gesellschaft verbliebenen Reinertrages pro 1900 nach Ausrichtung der Dividende von 6 %	„ 82,476. 27
Übertrag	Fr. 84,952,476. 27

	Übertrag	Fr. 84,952,476. 27

f) Zinsanspruch aus dem Reinertrag pro 1900 nach dem von der Gesellschaft erzielten Wechseldiskonto, nämlich:

von Fr. 4,882,476. 27	(Gewinnsaldo pro 1900) 3,61 % für 6 Monate .	= Fr. 88,128. 69	
„ „ 882,476. 27	(Gewinnsaldo pro 1900, abzüglich ausbezahlter erster Dividende von 5 %) 2,78 % für 4 1/2 Monate	= „ 9,199. 81	
„ „ 82,476. 27	(Gewinnsaldo pro 1900, abzüglich der weiter ausbezahlten Ergänzungs-Dividende von 1 %) 2,75 % für 1 1/2 Monate	= „ 285. 57	
			„ 97,614. 07

g) Zinsanspruch aus dem Semester-Coupon per 30. Juni 1901 des Postens *a* vom 1. Juli bis 31. Dezember 1901, 2,79 % von Fr. 1,400,000. — . . . „ 19,530. —

Total, Wert 31. Dezember 1901, Fr. 85,069,620. 34

nebst weiterem Zinsertrag vom 31. Dezember 1901 hinweg.

VIII. Aus dem zur Verfügung stehenden Barbetrage ist das auf den 31. Dezember 1901 gekündigte restliche Prioritätsaktienkapital nebst darauf entfallendem titelgemässem Aufgeld und Jahresertrag pro 1901 mit Fr. 590 für jede der noch ausstehenden 1033 Prioritätsaktien zurückzuzahlen mit Fr. 609,470. —

IX. Die Aktionäre der Gesellschaft erhalten als erstes Liquidationsbetreffnis einen Barbetrag von Fr. 27. 50 per Aktie gegen Ablieferung des zu der Aktie gehörigen Couponsbogens mit den Dividenden-Coupons für das Jahr 1902 und folgende und Talon.

X. Die Liquidationskommission hat die Aktionäre durch eine Publikation aufzufordern, ihre Aktientitel (Mäntel) am Sitz der Gesellschaft, innert einer von ihr zu bestimmenden Frist, zum Umtausch gegen die vom Bunde als Kaufpreis übergebenen Bundesbahn-Obligationen einzureichen.

In dieser Publikation ist zu erklären:

1. dass der Umtausch in natura für jede angemeldete, durch zwei teilbare Zahl von Aktien vorgenommen wird, sofern der Inhaber nicht ausdrücklich Verweisung auf den Erlös der nicht zum Umtausch gelangenden Bundesbahn-Obligationen verlangt;
2. dass von dem Umtausch in natura dagegen einzelne, ungerade Aktien ausgeschlossen sind, weil die Bundesbahn-Obligationen auf Fr. 1000. — lauten, so dass für diese die Verweisung auf den Erlös der nicht umgetauschten Titel ohne weiteres erfolgt;
3. dass von denjenigen Aktien, die innert der Anmeldungsfrist nicht eingereicht werden, angenommen wird, es werde dafür nicht der Umtausch in natura, sondern die Verweisung auf den Erlös der nicht zum Umtausch gelangenden Bundesbahn-Obligationen verlangt.

XI. Die Inhaber der Aktien, für die der Umtausch in natura stattfindet, erhalten bei Einreichung der Titel für je zwei Aktien der Schweizerischen Nordostbahn eine Bundesbahn-Obligation von nom. Fr. 1000. — mit Coupons über die vom 31. Dezember 1901 ab laufenden Zinsen.

Die Inhaber von Aktien, für welche die Verweisung auf den Erlös der nicht umgetauschten Titel stattfindet, erhalten in dem durch die Liquidationskommission festzusetzenden Zeitpunkt für jede Aktie den auf eine halbe Bundesbahn-Obligation ermittelten Durchschnittsnettoerlös der versilberten Bundesbahn-Obligationen in einem oder mehreren Malen ausbezahlt.

Die Aktientitel werden, mit einem Perforationsstempel versehen, von der Liquidationskommission aufbewahrt; an deren Stelle erhalten die Aktionäre Certifikate, die als Stimmrechtsausweis für die

Generalversammlung und als Legitimationsurkunde zum Bezuge des auf jede Aktie etwa noch entfallenden Schluss-Liquidationsbetreffnisses dienen.

XII. Die Liquidationskommission hat die nicht umgetauschten Bundesbahn-Obligationen bestmöglich zu versilbern. Sie ist ermächtigt, mit einem Banken-Konsortium einen Vertrag abzuschliessen, gemäss welchem dieses sich zum voraus verpflichtet, alle diejenigen Bundesbahn-Obligationen, deren Bezug in natura durch die Aktionäre innert der vorzusehenden Frist nicht verlangt worden ist, zu einem der Liquidationskommission angemessen erscheinenden festen Kurse zu übernehmen.

Diesem Banken-Konsortium kann auch die Auszahlung der Liquidations-Betreffnisse in Titeln und Barschaft übertragen werden.

XIII. Die Liquidationskommission wird ermächtigt, die mit Bezug auf die Auszahlung der Liquidationsbetreffnisse in Titeln oder Barschaft erforderlichen Detail-Anordnungen von sich aus zu erlassen.

XIV. Die Ansprüche der Mitglieder der Direktion der Nordostbahn gemäss den Schlussnahmen des Verwaltungsrates der Gesellschaft vom 5. Juli und 18. September 1890, vom 30. Januar 1895 und vom 24. Januar 1898 sind von der Gesellschaft zu befriedigen.

XV. Der Liquidationskommission wird ein Betrag von 150,000 Fr. für von ihr zu bewilligende Gratifikationen an langjährige verdiente Beamte der Nordostbahn und für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

XVI. Die Kosten der Liquidation trägt der Bund (Art. 4 des Rückkaufvertrages vom 1. Juni 1901).

XVII. Nach durchgeführter Liquidation stellt die Liquidationskommission die Schlussrechnung auf; dieselbe ist mit dem Antrag der Revisoren der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung zu unterbreiten.

XVIII. Auf die Aktien entfallende Liquidationsbetreffnisse, die innert Jahresfrist nach dem für die Erhebung des Liquidations-Schlussbetreffnisses angesetzten Termin nicht erhoben worden sind, werden der Kreisdirektion Zürich der Bundesbahnen übergeben, damit diese die Auszahlung noch während der gesetzlichen zehnjährigen Verjährungsfrist besorgt; gleichzeitig bestimmt die Liquidationskommission, wem die bis zum Ablauf der Verjährung nicht erhobenen Beträge zufallen.

2. Konstituierung der Liquidationskommission. Wir konstituierten uns am 28. Dezember 1901, indem wir Herrn Professor Dr. v. Salis zum Präsidenten und Herrn Ständerat Isler zum Vizepräsidenten unseres Kollegiums wählten.

Mit der Besorgung unserer Sekretariatsgeschäfte wurde Herr Dr. H. Hürlimann, der bisherige Sekretär des Verwaltungsrates, betraut; derselbe trat mit dem 1. Mai 1903 in den wohlverdienten Ruhestand, den er jedoch nicht mehr lange geniessen konnte; er starb am 13. Oktober 1903.

Die Kreisdirektion III der S. B. B. hat uns passende Bureaulokalitäten zur Verfügung gestellt.

Wir hielten bis heute 18 Sitzungen.

3. Publikationsorgane. Gebrauch machend von der uns durch den letzten Absatz von Ziff. V des oben abgedruckten Liquidationsbeschlusses auf Grund von § 38 der Gesellschaftsstatuten erteilten Vollmacht bezeichneten wir als obligatorische Publikationsorgane der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq. — an Stelle der bisherigen 17 Blätter — neben dem „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ noch die „Neue Zürcher Zeitung“, die „Basler Nachrichten“ und die „Frankfurter Zeitung“. Diese Massnahme brachten wir durch ein Inserat, welches, vom 10. Januar datiert, im Zeitraum vom 13. bis 15. Januar 1902 in allen 17 bisherigen obligatorischen Blättern erschien, zur öffentlichen Kenntnis.

4. Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft. Die Tatsache, dass die Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft sich als aufgelöst erklärt und die Liquidation ihres Vermögens beschlossen habe,

wurde von der Direktion unterm Datum des 9. Januar 1902 in den bisherigen Publikationsorganen bekannt gemacht, zugleich mit der Anzeige, dass der Bund mit den Aktiven auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft übernommen habe und dass wegen dieser ausnahmslosen Übernahme aller Verpflichtungen weder eine allgemeine noch eine besondere Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Ansprüche erlassen werde. Die Bekanntmachung über die am 10. Januar 1902 erfolgte Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister, die Wahl der Liquidatoren und die Führung der Unterschrift für die Liquidationskommission erschien im II. Blatt des „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ vom 14. Januar 1902.

II. Durchführung der Liquidation.

1. Im allgemeinen. Es war von vornherein klar, dass alle die im Liquidationsbeschlusse aufgeführten Operationen nicht ohne die Mitwirkung von Banken besorgt werden konnten; wir hätten sonst eigenes Personal anstellen und geeignete Lokalitäten mieten müssen, was grössere Ausgaben verursacht und viel mehr Risiken mit sich gebracht hätte, als sich bei Inanspruchnahme von Banken ergaben. Die Unterhandlungen, die wir in Fortsetzung derjenigen, welche die verwaltungsrätliche Kommission für Vorbereitung der Liquidation angebahnt hatte, mit einem unter der Führung der Schweizerischen Kreditanstalt stehenden Konsortium über diesfällige Offerten pflogen, drehten sich hauptsächlich um die Frage, ob und zu welchen Bedingungen das Konsortium denjenigen Betrag von Bundesobligationen, welcher von den Nordostbahn-Aktionären nicht binnen einer bekannt zu machenden kurzen Frist im Umtausch gegen Nordostbahn-Aktien bezogen würde, fest übernehmen solle. Man einigte sich nach Erörterung der verschiedenen sich darbietenden Kombinationen dahin, dass die übrigbleibenden Bundesbahn-Obligationen zum festen Kurs von 99¾ % plus Stückzinsen à 3½ % vom 31. Dezember 1901 bis zum Tage der Zahlung zu übernehmen und demgemäss den Aktionären, welche sich für den Barbezug entschliessen, für jede einzuliefernde Nordostbahn-Aktie Fr. 498. 75 nebst den ebengenannten Stückzinsen auszuzahlen seien.

Ausserdem verpflichtete sich das Konsortium durch diesen Vertrag (vom 6. Februar 1902), gegen Vergütung bestimmter Provisionen die vom Bunde gelieferten 80,000 Bundesbahn-Obligationen bis zu deren Aushingabe in Verwahrung zu nehmen, die auf Ende 1901 gekündigten 1033 Prioritätsaktien aus den der Kreditanstalt einzuhändigenden Barmitteln zurückzuzahlen, den Umtausch der Nordostbahn-Aktien gegen Bundesbahn-Obligationen zu besorgen, den Barabfindung verlangenden Aktionären ihre Betreffnisse auszurichten und seiner Zeit das den Aktionären zukommende Restbetreffnis gegen Ablieferung der Certificate zur Auszahlung zu bringen.

Die stipulierten Provisionen wurden vom Bundesrate als gemäss Art. 4 des Rückkaufsvertrages vom Bunde der Nordostbahn zu vergütende Liquidationskosten anerkannt. Die Vereinbarung über feste Übernahme der nicht umgetauschten Obligationen berührte die Behörde nicht.

2. Abstrich an den Aktiven. Während die Bundesorgane den Zinsanspruch sub lit. *f* von Ziff. VII des Liquidationsbeschlusses ausdrücklich anerkannten, wurde, wie dies schon zur Zeit der Beschluss-

fassung vom 28. Dezember 1901 als möglich vorausgesehen worden war, derjenige sub lit. *g* zur Hälfte bestritten, mit der Motivierung, dass die Obligationen und Coupons der Bundesbahnen frühestens auf 1. Oktober in den Besitz der Nordostbahn hätten kommen können und dass die letztere durch die Verzögerung der Ratifikation die verspätete Ablieferung selbst verschuldet habe. Nicht weil wir diese Argumentation zutreffend finden, wohl aber, weil in Ermanglung einer ausdrücklichen Vertragsstipulation ein unzweifelhafter Anspruch für die Zinsforderung uns nicht vorhanden scheint, haben wir von der Weiterverfolgung des Anspruches Umgang genommen.

3. Rückzahlung der Prioritätsaktien (Liquidationsbeschluss Ziffer VIII). Durch Inserat vom 24. Dezember 1901 waren die Inhaber von Prioritätsaktien durch die Nordostbahn-Direktion auf die im Juni 1901 geschehene Aufkündung derselben aufmerksam gemacht und von der durch die Kreditanstalt erfolgenden Rückzahlung verständigt worden. Sie wurden an die Kündigung nochmals in unserer Publikation vom 15. Februar 1902 (vide S. 10 hienach) erinnert.

Die Mittel zur Einlösung der Prioritätsaktien verschafften wir uns durch Verkauf von 517 Stück $3\frac{1}{2}$% Bundesbahn-Obligationen à Fr. 1000. —. Unter Ablehnung eines Antrages, diese Obligationen en bloc zu einem festen Preise zu verkaufen, wurde die Schweiz. Kreditanstalt mit dem kommissionsweisen Verkaufe beauftragt. Der durchschnittliche Erlös betrug 100,844%.

Bis jetzt sind alle Prioritätsaktien bis auf 3 Stück zur Rückzahlung präsentiert worden.

4. Auszahlung eines I. Liquidationsbetreffnisses von Fr. 27.50 (Liquidationsbeschluss Ziffer IX). Die Bekanntmachung, dass vom 21. Januar 1902 an ein I. Liquidationsbetreffnis von Fr. 27.50 per Aktie ausbezahlt werde, wurde im Zeitraum vom 16. bis. 23. Januar 1902 je dreimal in die vier oben bezeichneten Blätter eingerückt. Nach dem Wunsche der Kreditanstalt wurden ausser ihr noch einige andere schweizerische Zahlstellen (Schweizerischer Bankverein in Basel, Zürich und St. Gallen, Eidg. Bank A.-G. in Zürich und deren Comptoirs in Basel, St. Gallen, Bern und Genf und Kantonalbank von Bern) bezeichnet, jedoch in der Meinung, dass daraus für die Nordostbahn-Gesellschaft keine besondern Kosten erwachsen dürfen und dass die Liquidationskommission nur mit der Kreditanstalt zu verkehren habe.

Die für die Auszahlung dieser I. Rate nötige Barschaft wurde durch die Entleerung des Wechsel-Portefeuille gewonnen.

Beim Abschluss dieses Berichtes standen noch 95 Couponsbogen von Stammaktien aus. Für die bis zur Beendigung der Liquidation nicht eingelösten wird nach Vorschrift von Ziffer XVIII der Betrag von je Fr. 27.50 zu deponieren sein.

5. Umtausch der Aktientitel (Liquidationsbeschluss Ziffer X und XI). Nachdem in Nachachtung von Artikel 4 des Rückkaufvertrages der Entwurf des bezüglichen Inserates sowie des Certificates dem Bundesrate vorgelegt und von ihm gebilligt worden war, wurde in den Tagen vom 19. Februar bis 5. März 1902 je sechsmal in den vier Publikationsorganen folgende vom 15. Februar 1902 datierte Bekanntmachung erlassen:

Die Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liquidation werden hiemit in Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 eingeladen, ihre Aktientitel (Mäntel) bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich innerhalb der Frist vom 24. Februar bis und mit 10. März 1902 zum Umtausch gegen die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Kaufpreis für das Nordostbahnunternehmen übergebenen 3 1/2 % Bundesbahnobligationen einzureichen.

Hiebei wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I. 1. Der Umtausch der Aktientitel gegen Bundesbahnobligationen in natura wird für jede angemeldete, durch 2 teilbare Zahl von Aktien vorgenommen, sofern der Inhaber nicht ausdrücklich Verweisung auf den Erlös der nicht zum Umtausch gelangenden Bundesbahnobligationen verlangt.

2. Vom Umtausch in natura sind einzeln eingereichte oder bei der Teilung durch 2 übrig bleibende Aktien ausgeschlossen, weil die Bundesbahnobligationen auf nom. Fr. 1000. — lauten.

3. Von denjenigen Aktien, die bis zum 10. März 1902 nicht eingereicht werden, wird angenommen, es werde dafür nicht der Umtausch in natura, sondern die Verweisung auf den Erlös der nicht zum Umtausch gelangenden Bundesbahnobligationen verlangt.

II. Die Inhaber der Aktien, für die der Umtausch in natura stattfindet, erhalten bei Einreichung der Titel für je zwei Aktien der Schweizerischen Nordostbahn eine 3 1/2 % Bundesbahnobligation von nom. Fr. 1000. — mit Coupons über die vom 31. Dezember 1901 ab laufenden Zinse.

III. Die Inhaber von Aktien, für welche die Verweisung auf den Barerlös der nicht umgetauschten Titel stattfindet, erhalten bei Einreichung der Titel für jede Aktie der Schweizerischen Nordostbahn einen Barbetrag von Fr. 498. 75 nebst Marchzins von Fr. 500. — zu 3 1/2 % p. a. vom 31. Dezember 1901 an. Für nach dem 10. März 1902 eingereichte Aktien wird der Barbetrag von Fr. 498. 75 nebst Marchzinsen bis zum 10. März 1902 ausbezahlt. Mit dem 11. März 1902 hört jede Zinsvergütung auf.

IV. Den Aktien ist bei der Einreichung ein arithmetisch geordnetes und unterzeichnetes Bordereau beizugeben.

Für auf den Namen eingetragene Aktien, die nicht mit einem Blanco-Indossament versehen sind, ist das Bordereau vom eingetragenen Aktionär oder von einem Bevollmächtigten desselben zu unterzeichnen. Die Aktien selbst brauchen nicht quittiert zu werden.

V. An Stelle der Aktientitel erhalten die Aktionäre Inhaber-Certificate, die als Stimmrechtsausweis für die Generalversammlung und als Legitimationsurkunde zum Bezuge des auf jede Aktie etwa noch entfallenden Schlussbetreffnisses der Liquidation dienen.

VI. Die Zusendung der umgetauschten Bundesbahnobligationen und der Certificate, sowie der Barbeträge erfolgt auf Kosten und Gefahr der Adressaten und zwar in Ermangelung besonderer Instruktionen durch Aufgabe bei der Post unter voller Wertangabe.*)

VII. Diejenigen Aktionäre, die das erste Liquidationsbetreffnis von Fr. 27. 50 per Aktie noch nicht erhoben haben, erhalten diesen Betrag gemäss der Bekanntmachung vom 15. Januar 1902 gegen Ablieferung des zur Aktie gehörigen Couponsbogens nebst Talon ausbezahlt.

VIII. Inhaber von auf Ende 1901 gekündeten Prioritätsaktien der Schweizerischen Nordostbahn, die das Betreffnis von Fr. 590. — noch nicht erhoben haben, werden auf die Bekanntmachungen vom 22. Juni und 24. Dezember 1901 verwiesen, wonach gegen Rückgabe der Titel nebst Coupons für jede Aktie Fr. 590. — ausbezahlt werden.

Zürich, den 15. Februar 1902.

Die Liquidationskommission der Schweiz. Nordostbahn-Gesellschaft:
(Unterschriften.)

---

*) Nachträglich übernahmen wir die Spesen für Zusendung von Bundesbahnobligationen von Zürich nach den Umtauschstellen und der Nordostbahn-Aktien von den Umtauschstellen nach Zürich, in der Meinung, dass der Gesamtbetrag dieser Spesen Fr. 1000. — nicht überschreiten dürfe. Bei der Ausrechnung stellte sich der Betrag derselben auf Fr. 546. 60, welche als Liquidationskosten behandelt wurden.

Bis und mit dem 10 März wurden 154,690 Stammaktien gegen Bundesbahn-Obligationen umgetauscht und für weitere 972 Stammaktien ausdrücklich Barzahlung verlangt, so dass dem Bankkonsortium noch 1652 Bundesbahn-Obligationen zu übernehmen verblieben. Seither wurde die Einlösung der Stamm- (und konvertierten Prioritäts-)Aktien in der Weise fortgesetzt, dass die Kreditanstalt aus unserem uns auf sie zustehenden Guthaben für jede Aktie Fr. 502. 15 bezahlte (Fr. 498. 75 an Kapital und Fr. 3. 40 Zins à $3^1/_2$ % vom 31. Dezember 1901 bis 10. März 1902).

Mit einem kurzen Inserate in den Publikationsorganen vom 10. November 1902 wurden die Aktionäre noch je zweimal daran erinnert, dass die Nordostbahn-Aktien mit Fr. 502. 15 per Stück bei der Schweizerischen Kreditanstalt eingelöst werden.

Im ganzen sind bis heute 158,952 Stammaktien eingelöst worden; es stehen somit 15 Stück aus, deren Gegenwert (à Fr. 502. 15) zu deponieren sein wird. Wir werden der Depotstelle ein genaues Verzeichnis der Nummern der noch rückständigen Aktien zustellen.

Die in Ziff. XI bezeichneten, aus einem Ausweis über die Stimmberechtigung in der Generalversammlung und einem Coupon zum Bezug des Schluss-Liquidationsbetreffnisses bestehenden Certificate wurden, wie die Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 beschlossen hatte, auf den Inhaber ausgestellt. Dem Bundesrate wurde von dieser Anordnung Kenntnis gegeben; er erhob dagegen keine Einwendung.

Das Certificat erhielt folgenden Wortlaut:

Certificat No. .....

über

..... Aktien der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

(Souche)

Ausgeliefert am 1902

an .....

.....

.....

in .....

durch

Certificat No. .....

über

..... Aktien der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

Der Inhaber dieses Certificates ist berechtigt, für ..... gegen dasselbe abgelieferte Aktien das Stimmrecht an der Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liquidation — vorbehältlich Art. 640 des O.-R. — auszuüben.

ZÜRICH, den 15. Februar 1902.

Für die Liquidationskommission
der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft:

(sig.) **v. Salis.** (sig.) **Däniker.**

Ausgehändigt durch

Certificat No. .....

über

..... Aktien der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

Coupon zum Bezug des Schluss-Betreffnisses der Liquidation.

Die Liquidationskommission der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft bezahlt gegen Ablieferung dieses Coupons das auf

.....

Aktien der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liquidation etwa noch entfallende Schluss-Betreffnis der Liquidation, gemäss der Bekanntmachung, die seinerzeit in den hiefür bezeichneten Blättern erscheinen wird.

Für die Liquidationskommission
der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft:

(sig.) **v. Salis.** (sig.) **Däniker.**

Ausgehändigt durch

6. Vergütung der Liquidationskosten durch den Bund. Unsere Rechnung über die gemäss Art. 4 des Rückkaufvertrages vom Bunde unserer Gesellschaft zu vergütenden Liquidationskosten zerfiel in Beträge, die zur Zeit der Rechnungsstellung bereits ausgegeben waren, und solche, die erst in Aussicht standen. Wir regten an, sie mit einer Pauschalsumme zu begleichen, wobei wir die besondere Entschädigung an die Mitglieder der Liquidationskommission als Sache der Gesellschaft betrachteten. Der Bundesrat schloss sich diesem Vorschlag an und zahlte uns an die Liquidationskosten den Betrag von Fr. 43,775. 83.

7. Restliches Liquidationsbetreffnis. Wie unsere Rechnung ergibt, verbleibt für die Certificate ein Betrag von Fr. 317,934. —; es kommt somit auf jede durch Certificat ersetzte Aktie noch ein Schluss-Liquidations-Betreffnis von Fr. 2. — zur Auszahlung.

III. Geschäftsbericht pro 1901.

Der in Absatz 2 von Ziff. IV des Liquidationsbeschlusses vorgesehene Bericht über die Geschäftsführung des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft ist von dem hier mitunterzeichneten gewesenen Präsidenten des Verwaltungsrates unterm 19. Juni 1902 erstattet und von uns am 3. Juli genehmigt worden. Derselbe enthält nicht nur die übliche Übersicht über die vom Verwaltungsrate im Jahr 1901 erledigten Geschäfte, darunter namentlich auch eine einlässliche Darstellung der Verhandlungen, welche zu dem Rückkaufsvertrage vom 1. Juni 1901 und zu der ihm von der Generalversammlung am 2. November 1901 erteilten Ratifikation führten, sondern auch in einem Anhang statistische und historische Mitteilungen über verschiedene Hauptverhältnisse der Nordostbahnunternehmung in früheren Jahren.

Durch Inserat vom 9. Juli 1902 wurden gedruckte Exemplare dieses Berichtes den Interessenten zur Verfügung gestellt. Soweit der Vorrat reicht, kann der Bericht auch weiterhin bezogen werden.

Die Mehrheit der Mitglieder der ehemaligen Nordostbahn-Direktion weigerte sich, der durch die Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 auch der Direktion auferlegten Pflicht zur Erstattung eines Geschäftsberichtes nachzukommen, indem geltend gemacht wurde, dass die Kreisdirektion den Geschäftsbericht nur der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen zu erstatten hätte. Wir teilten diese Auffassung nicht, und sie war offenbar mit dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 (Ziff. IX, Abs. 2) in Widerspruch. Ein Mittel zur Beibringung dieser Berichterstattung stand uns aber nicht zu Gebote; wir erhielten deshalb nur Exemplare des Berichtes der Kreisdirektion an die Generaldirektion.

IV. Verteilung der Abschiedsgratifikationen.

Wir nahmen die Verteilung der durch die Generalversammlung (Liquidationsbeschluss Ziff. XV) votierten Abschiedsgratifikationen von Fr. 150,000 nach umstehendem Schema vor:

Jahreseinkommen Fr.	Dienstjahre Anzahl	Berechtigte Anzahl	Gratifikationen Einzeln Fr.	Gratifikationen Total Fr.
Bis 2000. —	5— 9	1150	20	23,000
	10—19	826	25	20,650
	20—29	456	40	18,240
	30 u. mehr	126	80	10,080
2001—3000	5— 9	258	25	6,450
	10—19	360	35	12,600
	20—29	257	50	12,850
	30 u. mehr	35	100	3,500
3001—4000	5— 9	18	40	720
	10—19	64	50	3,200
	20—29	111	100	11,000
	30 u. mehr	33	150	4,950
		2	300	600
4000 u. mehr	5— 9	17	50	350
	10—19	13	125	1,625
	20 u. mehr	30	300	9,000
		10	500	5,000
		3	1000	3,000
		2	1200	2,400
		4	2000	8,000
		3765		157,215

Bei der definitiven Berechnung der sich nach obigem Schema ergebenden Bezugsberechtigungen und unter Berücksichtigung einiger eingegangenen Reklamationen stellte sich der Gesamtbedarf auf Fr. 158,018. — heraus. Wir haben somit den uns bewilligten Kredit um Fr. 8018 überschritten und ersuchen Sie, uns hiefür durch Genehmigung unserer Rechnung Indemnität zu gewähren.

Wenn wir den uns bei der Verwendung der Gratifikation hauptsächlich leitenden Gesichtspunkt: einen möglichst grossen Kreis von Angestellten zu bedenken, durchführen wollten, so musste die ganze uns zur Verfügung gestellte Summe für Abschiedsgratifikationen verwendet werden und blieb von derselben für gemeinnützige Zwecke nichts mehr übrig. Wir werden aber dem Gedanken nach Möglichkeit in der Verfügung über die nicht erhobenen Beträge (Liquidationsbeschluss Ziffer XVIII) Rechnung zu tragen suchen.

Die eventuelle Verfügung über die disponibel bleibende Summe kann übrigens schon vor Ablauf der in Ziffer XVIII des Liquidationsbeschlusses vorgesehenen Frist (eines Jahres) getroffen werden, sofern nicht ein anderer Grund besteht, noch länger zu funktionieren.

V. Verschiedenes.

1. Eintritt des Bundes in die Verpflichtungen der Nordostbahn. Die Durchführung des eine Hauptbasis des Rückkaufvertrages bildenden Grundsatzes, dass der Bund in alle Rechte und Verpflichtungen der Nordostbahn eintrete, stiess auf keinerlei Schwierigkeiten. Es waren bloss zwei Ansprecher, welche Forderungen gegen die Nordostbahn geltend zu machen suchten; beide liessen sich aber ohne weiteres den Bund als Schuldner und Prozesspartei anweisen.

2. Übertragung des Eigentums an den Liegenschaften im Grossherzogtum Baden. Als die Liquidation sich ihrem Ende näherte, eröffneten uns die Bundesbehörden, dass sie ihrerseits erst dann die Beendigung der Liquidation aussprechen können, wenn die Übertragung des Eigentums an den der N. O. B. gehörenden Liegenschaften im Gebiete des Grossherzogtums Baden stattgefunden haben werde. Diese Eigentumsübertragung ist sodann, in Beobachtung der Vorschriften des deutschen Rechtes, unter unserer Mitwirkung am 3. Juli 1903 vollzogen worden. Hierauf erklärte der h. Bundesrat den 9. Oktober 1903, dass er gegen die Beendigung unserer Liquidation nichts mehr einzuwenden habe.

Wir ersuchen Sie um Genehmigung der nachfolgenden Schlussrechnung und um Erteilung der Decharge für unsere Kommission.

Das nach unserer Rechnung sich ergebende Schlussliquidationsergebnis von Fr. 2.— per Aktie wäre erst nach erfolgter Genehmigung zur Auszahlung zu bringen.

Den Herren Rechnungsrevisoren übermitteln wir eine Spezifikationen enthaltende Rechnungsaufstellung und halten wir die Belege zur Einsicht bereit.

Nach der abschliesslichen Generalversammlung werden noch verschiedene Ausgaben zu bestreiten sein. Auch wird es nicht angehen, den Rechnungssaldo bis auf den letzten Rappen zu verteilen. Es ist deshalb noch ein besonderer Beschluss zu fassen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 20. Oktober 1903.

Die Liquidationskommission

der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.:

Rechnung

der Liquidationskommission der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

über die von ihr vollzogene Liquidation der genannten Gesellschaft.

Gemäss Ziffer VII, lit. *a—g* des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft vom 28. Dezember 1901 wurde das durch die Liquidationskommission zu liquidierende Aktivvermögen der Gesellschaft festgestellt auf Total . . . . . Fr. 85,069,620. 34
Wert 31. Dezember 1901, nebst weitern Zinserträgnissen vom 31. Dezember 1901 hinweg.

Indessen wurde vom Bunde der Zinsanspruch aus dem Semester-Coupon per 30. Juni 1901 (Ziffer VII, lit. *g* des Beschlusses) nur zur Hälfte anerkannt, so dass in Abzug kommen . . . . . „ 9,765. —

Somit wurden vom Bunde nur vergütet . . . . . Fr. 85,059,855. 34

bestehend in:

80,000 Stück 3 1/2 % Bundesbahn-Obligationen à Fr. 1000 nom. (Ziff. VII, lit. *a*)			Fr. 80,000,000. —
Wechseln im Betrage von . . .	Fr. 4,841,946. 43		
abzüglich 3 1/4 % Diskonto	„ 8,920. 40		
		Fr. 4,833,026. 03	
Barsendung durch die Eidgenössische Staatskasse (Ziffer VII, *lit. b, c, d*)		„ 36,973. 97	
Zahlung durch die Hauptkasse des Kreises III der Schweizerischen Bundesbahnen (Ziffer VII, lit. *e, f, g*)		„ 189,855. 34	„ 5,059,855. 34
Total wie oben, Wert 31. Dezember 1901			Fr. 85,059,855. 34

Dieser Betrag wurde folgendermassen verwendet:

A. Fr. 80,000,000. — 3½ % Bundesbahn-Obligationen.

	Stückzahl der eingereichten Nordostbahn-Aktien à 500 Fr.		Stückzahl der verwendeten 3½% Bundesbahn-Obligationen à 1000 Fr.		Nominalbetrag der verwendeten Bundesbahn-Obligationen
					Fr.
a) Zur Beschaffung der nötigen Fonds für Einlösung der auf 31. Dezember 1901 zur Rückzahlung gekündigten Prioritätsaktien	1,033				
wurden verkauft			517	=	517,000
b) Gemäss Ziff. X, 1 und XI, Abs. 1 des Liquidationsbeschlusses wurden in natura umgetauscht	154,690	gegen	77,345	=	77,345,000
c) Den Erlös von nicht umgetauschten Titeln (Ziff. X, 1 u. 2 und Ziff. XI, Abs. 2) verlangten bis zum 10. März 1902	972		486	=	486,000
d) Die laut Ziff. X, 3 auf die nicht zum Umtausch angemeldeten	3,305				
Stammaktien entfallenden			1,652	=	1,652,000
wurden gemäss Ziff. XII bestmöglich versilbert.					
Total	160,000		80,000		80,000,000

B. Barschaft.

Der Kauferlös in Wechseln und Barschaft beträgt	Fr.	5,059,855. 34
Hiezu kommen:		
Erlös von den oben unter *a* genannten 517 Stück Bundesbahn-Obligationen .	„	521,656. 40
„ „ „ „ „ *c* „ 486 „ „ „ à 99¾ %, plus Zins zu 3½ % vom 31. Dez. 1901 bis zum Zahltage .	„	487,908. 80
Erlös von den oben unter *d* genannten 1652 Stück Bundesbahn-Obligationen .	„	1,659,112. 75
Vergütung der Liquidationskosten durch den Bund	„	43,775. 83
Zinserträgnisse (approx.)	„	42,000. —
Total	Fr.	7,814,309. 12

Daraus wurden bezahlt resp. sind noch zu bezahlen:

a) Einlösung von 1033 Stück Prioritätsaktien à Fr. 590 (Ziff. VIII) . .			Fr.	609,470. —
b) Erstes Liquidationsbetreffnis an 158967 Stammaktien à Fr. 27. 50 (Ziff. IX)			„	4,371,592. 50
c) Einlösung von 972 Stammaktien à Fr. 498. 75 plus Zins vom 31. Dezember 1901 bis zum Zahltag			„	487,908. 80
d) Einlösung von 3305 Stammaktien à Fr. 502. 15 (Ziff. XI)			„	1,659,605. 75
e) Einlösung von 158967 durch Certificate ersetzten Aktien à Fr. 2. — (Ziff. XI)			„	317,934. —
f) Abgangsentschädigung an vier Mitglieder der Direktion (Ziff. XIV) . .			„	154,000. —
g) Abschiedsgratifikationen an das Personal (Ziff. XV)			„	158,018. —
h) Liquidationskosten:				
1. Bankspesen		Fr. 27,184. —		
2. Porti, Drucksachen, Inserate, Sitzungsgelder, Entschädigungen an die Mitglieder der Liquidationskommission und die Revisoren, etc.:				
a) bereits bezahlt . . .	Fr. 13,393. 95			
b) noch ausstehende (approx.) .	„ 15,202. 12	„ 28,596. 07	„	55,780. 07
		Total wie oben	Fr.	7,814,309. 12

Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren.

Die in der Generalversammlung der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft vom 28. Dezember 1901 bezeichneten Rechnungs-Revisoren haben die Liquidationsrechnung der Liquidationskommission geprüft, mit den bezüglichen Belegen verglichen und die Rechnung als richtig befunden; sie stellen daher den Antrag:

Es sei die von der Liquidationskommission unterm 20. Oktober 1903 gestellte Schlussliquidationsrechnung genehmigt und der Liquidationskommission für ihre Geschäftsführung Decharge erteilt.

Zürich, den 7. November 1903.

Die Revisoren:

J. Hauser. **Alfred Schuppisser.**

Generalversammlung vom 20. November 1903.

Anwesend: 20 Aktionäre als Vertreter von 43,836 Aktien.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

beschliesst

I.

auf Antrag der Rechnungsrevisoren:

Die von der Liquidationskommission unterm 20. Oktober 1903 gestellte Schlussliquidationsrechnung wird genehmigt und der Liquidationskommission für ihre Geschäftsführung Decharge erteilt.

II.

auf Antrag der Liquidationskommission:

1. Die Liquidationskommission wird ermächtigt, unter Vorbehalt der Bestimmung der nachfolgenden Ziff. 2, über einen nach Ausrichtung des Schlussliquidationsbetreffnisses und Bestreitung weiterer Liquidationskosten übrigbleibenden Rest der Liquidationsmasse nach freiem Ermessen zu verfügen.

2. Ziff. XVIII des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Liquidationskommission wird beauftragt, die auf die Aktien entfallenden Liquidationsbetreffnisse, welche bis zum 31. Januar 1904 nicht eingelöst sein werden, einer von ihr zu bestimmenden Depotstelle zu übergeben, damit diese die Auszahlung noch während der gesetzlichen Verjährungsfrist besorge.

Sie bestimmt ferner, wem die bis zum Ablauf der Verjährung nicht erhobenen Beträge zufallen.

3. Die Liquidationskommission wird beauftragt, die Aktientitel (Mäntel, Coupons und Talons) bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle zur Aufbewahrung während der Verjährungsfrist zu übergeben.

4. Die Liquidationskommission wird beauftragt, nach vollständiger Durchführung der Liquidation die Löschung der Firma der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft im Handelsregister zu bewirken.

1903. 582